

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE GULDENTAL

FÜR DAS TEILGEBIET "IN DER BEIND", FLUR 17

ANLAGE 1

M. 1:1000

Siehe Inselkarte



RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 225),
 berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617) geändert durch Art. 9 des Gesetzes
 vom 27.07.1977 (BGBl. I S. 2281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung
 von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.
 1979 (BGBl. I S. 949, insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 30).
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der
 Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (GGBl. I S. 1763).
 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) geändert durch
 das Gesetz vom 02.07.1980 (GVBl. S. 245) und durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264)
 BS 213-1.
 Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitlinien über die Darstellung des Planinhaltes
 (Planzeicherverordnung 1981 - PlanZVO 81 vom 30.07.1981 (GGBl. I S. 833).
 § 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landesflurerechts- (LFLE)
 in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).
 § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
 Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorfälle (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
 vom 21.02.1976 (GGBl. I S. 72), BerG. S. 1982) Art. 2 des Zweiten Gesetzes
 zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes vom 05.03.1982 (GGBl. I S. 281).

TEXTBESTIMMUNGEN

- Art der baul. Nutzung: 9 (1) BBauG, 9 (1) LBauO, 16, 17 BauNVO
 Der Maßstab: 1:200
 Zahl der Vollgeschosse: 1
 GRZ = 0,4, GFZ = 0,8
- Öffentliche Grünfläche, Sportplatz (9 (1) BBauG)
 Zulässig ist der Sportplatz mit den erforderlichen zweckgebundenen Gebäuden.
- Private Grünfläche, Sportplatz (9 (1) 15 BBauG)
 Zulässig ist der Sportplatz mit den erforderlichen zweckgebundenen Gebäuden.
- Private Grünfläche, Tennisanlage (9 (1) 15 BBauG)
 Zulässig sind Tennisplätze einschl. der erforderlichen zweckgebundenen Gebäude.
- Nebenanlagen (9 (1) BBauG, 14 (1) und 23 (5) BauNVO)
 Nebenanlagen nach § 14 (1) BBauG sind auch auf dem nicht überbaubaren Grundstück zulässig.
 Zulässig ist bei Einhaltung eines Abstandes im MD-Gebiet von mind. 5,00 m von den Grenz-
 grenzlinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen
 auf den öffentlichen und privaten Grünflächen und Nebenanlagen bei Einhaltung eines
 lichen Grenzabstandes von 5,00 m zulässig. Nebenanlagen im Bereich der in der Plankunde
 festgesetzten Sichtdreiecke sind unzulässig.
- Stellplätze und Garagen (9 (1) 2 BBauG, 14 (1) und 23 (5) BauNVO)
 Stellplätze sind auch auf dem nicht überbaubaren Grundstück zulässig. Die erforderlichen
 Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht aber
 in der Plankunde festgesetzten Sichtdreiecken.
- Schattensichere Festsetzungen (9 (4) BBauG, 173 LBauO)
 a) Dachneigung und Dachbedeckung
 Die Dachneigung der Hauptgebäude im MD-Gebiet darf max. 48° betragen, der Winkel
 der Dachneigung ist bei zweigeschossiger Bauweise bis 0,50 m Höhe zulässig.
 b) Einfriedigungen im Bereich der Straßenschnittlinie dürfen eine Höhe von 0,80 m
 nicht überschreiten. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen dürfen im MD-Gebiet
 zu einer Höhe von 0,50 m errichtet werden, dabei darf der massive Teil höchstens
 0,50 m nicht überschreiten. Im Bereich der öffentlichen und privaten Grün-
 flächen sind Einfriedigungen zusammen mit den durchsichtigen Zäunen zulässig. Einfriedigungen
 im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind nur als durchsichtige
 Zäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Im Bereich der festgesetzten Sichtdreie-
 cke dürfen Einfriedigungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- Über der festgesetzten nicht überbaubaren Flächen höherer Grundstücke
 die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im MD-Gebiet bis auf die aufwendig
 zu errichtenden, ständige und Einstellplätze unter Beachtung der Ziffern 1 und 2
 eine Gartenfläche anzulegen.
- Planzgebiet (9 (1) 25a BBauG)
 Die mit einem Planzgebiet festgesetzten Flächen sind mit Stammfirschen und Buchen
 zu bepflanzen. In III. Ordnung sind dreifach zu pflanzen. Die in der Plankunde
 festgesetzte Anpflanzung von Blühen ist mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen
 durchzuführen. Die in der Plankunde ausgewiesene Parkfläche ist an den festgesetzten
 Stellen zur Bepflanzung der Stellplätze mit großkronigen und heimischen Laubbäumen
 zu pflanzen.

PLANZEICHEN:

	Schwarze Linien: Kartierung		Verkehrsleitgrün
	Straßenbegrenzungslinien		Öffentliche Grünfläche
	Baugrenzen		Private Grünfläche
	Grenze des räuml. Geltungsbereiches		Sportplatz
	Zahl der Vollgeschosse		Nicht überbaubare Grund- stücksflächen
	Geh- Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten des IV-Guldental und der OG Guldental		MD
	Zugänge und Zufahrten unzulässig		Sichtdreiecke
	Ein- und Ausfahrtbereich		GRZ
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		GFZ
	Öffentliche Verkehrsflächen		O
	Wirtschaftswegetationen		
	Parkflächen		
	Landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen		
	Pflanzgebiet		
	Bäume zu erhalten		
	Bäume zu pflanzen		

AMT LINDSBERG VOM 22.01.1986

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS
 DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 23.05.1986
 IN DER MIT DEM VERM. VERFAHREN BIS EINSCHEIDEN
 AM 07.1986 NACH § 25 LDBER. G. AUSGEFÜHRT.

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD FOLGENDS MIT
 DEM BAUGES. VOM 17.09.1986
 VOM STADTVERWALTUNGSDIREKTOR
 BEI DER VERWALTUNG - BAU KRENNACH

VERMUTLICH
 GEMÄß DEM BESCHL. VOM 02.12.1986
 AM 16/60-610-13/821
 FÜR DEN VERWALTUNGSDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICH
 DURCH BEKANNTMACHUNG VOM
 12.12.1986

